

Niederschrift über die Sitzung des Hauptausschusses Hütschenhausen

Sitzungs-Nr. : 2
Sitzungsort : Sitzungssaal im Bürgerhaus Hütschenhausen
Sitzungsdatum : 07.05.2019
Sitzungsbeginn : 19.30 Uhr
Sitzungsende : 20.28 Uhr

An der Sitzung nehmen folgende Personen teil:

Ortsbürgermeister Matthias Mahl
1. Beigeordneter Hermann Jung
Beigeordneter Eugen Kempf

Von der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach
Schriftführer Stefan Weisenauer

Die Ausschussmitglieder:

Barbara Baldauf
Paul Feth
Volker Hirsch
Ottmar Jung (als Stellvertreter von Sabine Fladrich-Strake)
Tanja Kühn (als Stellvertreterin von Achim Wätzold)
Reinhold Lugo (als Stellvertreter von Carola Würtz)
Stephanie Mang
Dieter Reichow (als Stellvertreter von Mario Reich)
Michael Schäfer
Axel Theobald

Ferner sind noch folgende Personen anwesend:

Frau Bossung, Abteilungsleiterin der Bauabteilung der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach. Die Ratsmitglieder Volker Nicolay und David Nau, sowie 4 Zuhörer.

Anmerkungen:

Keine

Entschuldigt:

Sabine Fladrich-Strake
Mario Reich
Beigeordneter Achim Wätzold
Carola Würtz

Unentschuldigt:

Keine

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und begrüßt die Teilnehmer. Er stellt die ordnungsgemäße Einladung und die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest.

Folgende Einwände bzw. Ergänzungen werden vorgetragen:
Keine

Die Tagesordnung hat somit folgenden Wortlaut:

T A G E S O R D N U N G

der öffentlichen Sitzung:

1. Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße", Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB
2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier: Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften und von zwei Einfamilienhäusern
3. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes; hier: Information
4. Sanierung von ca. 40 qm Gehweg im Ortsteil Katzenbach; hier: Auftragsvergabe
5. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen
6. Antrag auf Zuschuss des Schützenvereins "Ruhig Blut" Hütschenhausen e. V.

Es wird in die Beratung eingetreten

öffentliche Sitzung:

1. Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße", Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen
 - a) Behandlung der eingegangenen Bedenken und Anregungen
 - b) Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Hütschenhausen hatte in der Sitzung vom 15.12.2015 für den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB gefasst. In der Sitzung vom 05.12.2017 wurde dann der Entwurf des Bebauungsplanes angenommen und die frühzeitige Auslegung nach § 3 Abs. 1 BauGB und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen. Ziel und Zweck der Planung war die städtebauliche Weiterentwicklung einer innerörtlichen Fläche, auf der sich ein ehemaliges landwirtschaftliches

Anwesen befindet, das derzeit leer steht. Das Zielkonzept sieht an der Hauptstraße zwei größere Gebäudekomplexe vor, in denen im Erdgeschoss gewerbliche, gesundheitliche oder soziale Nutzungen oder aber auch ein Gastronomiekomplex möglich ist. Südlich angrenzend sollen freistehende Einfamilienhäuser in maximal eingeschossiger Bauweise errichtet werden, die gegenüber der umgebenden Bebauung etwas kleiner sind, jedoch ausreichend Wohnraum für Senioren oder junge Familien schaffen. Damit soll sozialverträglich günstiger Wohnraum geschaffen werden, was sich mit der kleinen Wohnfläche erreichen lässt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 05.03.2018 bis einschließlich 03.04.2018. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 01.03.2018 mit einer Rücklauffrist bis zum 03.04.2018 am Verfahren beteiligt. In seiner Sitzung vom 18.12.2018 hat der Gemeinderat Hütschenhausen die eingegangenen Anregungen und Stellungnahmen abgewägt und die Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie die erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen. Diese Bürgerbeteiligung erfolgte in der Zeit vom 31.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019. Die Träger der öffentlichen Belange wurden mit Schreiben vom 29.01.2019 mit einer Rücklauffrist bis zum 01.03.2019 beteiligt. Die eingegangenen Anregungen und wie diese aus Sicht der Verwaltung zu bewerten sind, ist der beiliegenden Gegenüberstellung (siehe Anlage 1) zu entnehmen.

Sofern der Ortsgemeinderat dem Abwägungsvorschlag der Bauabteilung folgt, könnte der Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB für den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“, Gemeinde Hütschenhausen, OT Hütschenhausen gefasst werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Abwägungsvorschlag der Bauverwaltung zuzustimmen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	10
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	1

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, den Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB zu fassen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

2. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB; hier: Bauvoranfrage zur Errichtung von zwei Doppelhaushälften und von zwei Einfamilienhäusern

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 25.03.2019 wurde eine Bauvoranfrage zur Zulässigkeit eines Neubaus von zwei Doppelhaushälften und von zwei Einfamilienhäusern auf der Flurstücks-Nr. 92/7, Gemarkung

Katzenbach, Brunnenstraße 43, 66882 Hütschenhausen gestellt (siehe Anlage 2). Der Bauherr möchte das dort vorhandene Wohnhaus und die landwirtschaftlichen Nebengebäude abreißen und auf der freigelegten Fläche im vorderen Bereich zur Brunnenstraße die zwei Doppelhaushälften bauen, im rückwärtigen Bereich sollen die zwei freistehenden Einfamilienhäuser errichtet werden.

Für den Bereich, in dem das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, besteht kein Bebauungsplan, so dass sich die Zulässigkeit des Vorhabens nach § 34 BauGB beurteilt.

Ein Bauvorhaben kann nach dieser Vorschrift im Innenbereich nur zugelassen werden, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist.

Beim Maß der baulichen Nutzung ist in erster Linie auf solche Maße abzustellen, die nach Außen wahrnehmbar in Erscheinung treten und an derer sich die vorhandenen Gebäude in der näheren Umgebung in leichter Beziehung zueinander setzen lassen. Daraus folgt, dass vorrangig die absoluten Größen von Grundflächen, Geschossflächenzahl und Höhe, bei offener Bauweise auch ihr Verhältnis zur umgebenden Freifläche, zu Grunde zu legen sind. Problematisch erscheint hier insbesondere das Verhältnis der überbauten Fläche im Verhältnis zur umgebenden Freifläche. Das geplante Vorhaben beansprucht die vorhandene Grundstücksfläche bei einer Grundstücksfläche von 1.697 m² zu rd. 980 m² Grundfläche stark. Eine solche verdichtete Bauweise ist in der näheren Umgebung nicht vorhanden. Nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts können sich auch Vorhaben einfügen, die über den vorhandenen Rahmen unwesentlich hinausgingen. Erst bei wesentlichen Überschreitungen schließt sich die Frage an, ob sich ein Vorhaben dennoch einfüge, weil es nicht geeignet sei, bodenrechtliche Spannungen zu begründen oder vorhandene zu erhöhen.

Nach Ansicht der Bauverwaltung liegt hier eine wesentliche Überschreitung vor, die auch geeignet ist, durch ihre verdichtete Bauweise eine negative Vorbildwirkung für die benachbarten Flurstücke, für die ebenfalls bereits Bauvoranfragen gestellt wurden, zu geben. Denn bei Zulassung dieses Vorhabens könnte eine ähnlich dichte Bebauung im anschließend rückwärtigen Bereich nicht mehr verhindert werden.

Aus Sicht der Bauverwaltung kann deshalb zu dem beschriebenen Vorhaben (Neubau von 2 Doppelaushälften und von zwei Einfamilienhäusern) kein gemeindliches Einvernehmen gemäß § 36 BauGB erteilt werden.

Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss spricht dem Gemeinderat die Beschlussempfehlung aus, dem Vorschlag der Bauabteilung zuzustimmen und das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB zu dem beantragten Vorhaben nicht zu erteilen.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

3. Fortschreibung des Dorferneuerungskonzeptes; hier: Information

Sachverhalt:

Das Büro ‚Stadtgespräch‘ aus Kaiserslautern, Eisenbahnstraße 44, hat in den Jahren 2015 und 2016 unter breiter Beteiligung der Bevölkerung eine Dorfmoderation durchgeführt, die in ein

Dorferneuerungskonzept gemündet ist und im März 2017 zur Anerkennung Hütschenhausens als Schwerpunktgemeinde geführt hat.

Mit der Anerkennung als Investitions- und Maßnahmenschwerpunkt (Schwerpunktgemeinde) ab dem Programmjahr 2017 kann die Ortsgemeinde für die Dauer von acht Jahren sowohl für Privatpersonen als auch für kommunale Dorferneuerungsmaßnahmen mit erhöhten Zuschüssen rechnen.

Als nächster Schritt steht nun die Fortschreibung des Dorferneuerungskonzepts an, die ebenfalls vom Büro ‚Stadtgespräch‘ begleitet wird.

Dazu hat das Büro unter Einbeziehung der bereits gesammelten Strukturdaten der Ortsgemeinde einen Maßnahmenkatalog entwickelt, den die Architektin Frau Kaiser am 16.05.2019 dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme und Bewertung vorstellen und zur Einarbeitung weiterer Aspekte freigeben wird.

Nach Einarbeitung der vom (alten) Gemeinderat gewünschten Maßnahmen durch das Büro ‚Stadtgespräch‘ wird Frau Kaiser das fortgeschriebene Dorferneuerungskonzept dem neuen Gemeinderat nach der Sommerpause vorstellen, so dass das Gremium das Konzept verbindlich beschließen kann.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11
Fehlende Mitglieder:	0

4. Sanierung von ca. 40 qm Gehweg im Ortsteil Katzenbach; hier: Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Im Bereich der Anwesen Ringstraße 1 und 3 im Ortsteil Katzenbach sind auf dem Bürgersteig noch alte Gehwegplatten verlegt, die wegen ihres schlechten Zustands (teilweise gebrochen) und durch starke Verwerfungen, die aufgrund von Witterungseinflüssen (Regen, Frost) auf den Unterbau entstanden sind, eine sehr unebene Oberfläche des Gehwegs bewirkt haben. Durch die beschriebenen Zustände besteht einerseits Stolpergefahr für die Gehwegnutzer, andererseits erschweren die Unebenheiten den Hausbesitzern in erheblichem Maße die Räumspflicht im Winter.

Um die Missstände zu beheben und um im Hinblick auf die sich anschließenden Gehwegbereiche einen einheitlichen Zustand herzustellen, ist beabsichtigt, im genannten Bereich Verbundsteinpflaster verlegen zu lassen.

Für diese Arbeiten hat die Firma Zahn aus Steinwenden ein Angebot in Höhe von brutto 5.140,80 € abgegeben, das nach Prüfung durch die Bauabteilung wirtschaftlich und gut ist, zumal es auch die Möglichkeit beinhaltet, innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung 2 % Skonto abzuziehen.

Die Firma Zahn hat in der Ortsgemeinde bisher qualitativ gute Arbeit geleistet und günstige Preise angeboten, zuletzt bei Gehwegarbeiten in einem Bereich der Wiesenstraße.

Die Bauverwaltung schlägt deshalb vor, den Auftrag zur Vergabe der Gehwegarbeiten in der Ringstraße 1 - 3 an die Firma Zahn zu den genannten Konditionen zu vergeben.

Das Ratsmitglied Volker Nicolay schlägt vor, zunächst ein Gesamtkonzept für alle betroffenen Bürgersteige und Straßen zu erstellen, da es seines Erachtens Abschnitte gibt, welche in einem noch schlechteren Zustand sind, als die im Bereich der Ringstraße. Des Weiteren sollte auch nochmal von Seiten der Bauverwaltung der Verbandsgemeindeverwaltung geprüft werden, ob es sich

tatsächlich nicht um einen Ausbau handelt, wonach Ausbaubeiträge von den Grundstückseigentümern erhoben werden müssten.

Der Vorsitzende schlägt vor, dass sich der neu gewählte Gemeinderat mit einem Gesamtkonzept befassen könnte und die Frage nach den Ausbaubeiträgen bis zur Gemeinderatssitzung geklärt wird.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt, dem Vorschlag der Bauabteilung zu folgen und den Auftrag zur Sanierung des Gehwegs in Katzenbach, Ringstraße 1 - 3 zum Angebotspreis von 5.140,80 € an die Firma Zahn zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	7
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	2
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	2

5. Zustimmung zu Spenden im Bereich der Ortsgemeinde Hütschenhausen

Sachverhalt:

Der Landtag hat am 12.12.2007 das Landesgesetz zur Änderung kommunaler- und dienstrechtlicher Vorschriften beschlossen.

Durch Artikel 1 Nr. 2 wurde ein neuer Absatz 3 in den § 94 GemO eingefügt. Nach Artikel 5 Nr. 3 des Gesetzes tritt die Ergänzung des § 94 GemO am Tage nach der Verkündung in Kraft. Das Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Bestimmungen vom 21.12.2007 wurde im Januar 2008 verkündet.

Die Neuregelung hat folgenden Wortlaut:

„(3) Die Gemeinde darf zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 Abs. 1 Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 2 Abs. 1 beteiligen. Nicht zulässig sind die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung nach Satz 1 in der Eingriffsverwaltung oder wenn ein böser Anschein für eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben zu erwarten ist. Bei der Auswahl der Sponsoringpartner ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu wahren. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten; ein entsprechendes Angebot ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Gemeinderat. Dem Gemeinderat und der Aufsichtsbehörde sind sämtliche für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen offenzulegen. Dazu gehört insbesondere ein anderweitiges Beziehungsverhältnis zwischen der Gemeinde und dem Geber. Die für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen i. S. d. Satzes 6 sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und vorzuhalten.“

Im vorliegenden Fall handelt es sich um folgende Spende:

Herr Michael Schmitt, Inhaber der Fa. MS Schmitt -Straßenreparaturarbeiten, Asphalttechnik“ aus Hütschenhausen spendet der Ortsgemeinde 3 sog. Hundestationen (Kombination aus Plastik-Mülleimer und Plastiktüten-Vorratsbox für Hundekot). Die 3 Stationen haben einen Wert von 672,73 €.

Die Spende wurde der Kommunalaufsicht entsprechend angezeigt.

Beschluss:

Der Hauptausschuss beschließt die Annahme der Spende und deren vorgesehene Verwendung.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11	Dafür	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11	Dagegen	0
Fehlende Mitglieder:	0	Enthaltungen	0

6. Antrag auf Zuschuss des Schützenvereins "Ruhig Blut" Hütschenhausen e. V.

Sachverhalt:

Der Schützenverein Ruhig Blut Hütschenhausen e. V. stellte einen Antrag auf Bezuschussung zur Herstellung eines 2. Rettungsweges am Vereinsheim und zum Umbau bzw. Instandhaltung der Schießstände. Nach den Förderrichtlinien der Ortsgemeinde könnten 10 % der zuschussfähigen Kosten als Zuschuss gewährt werden.

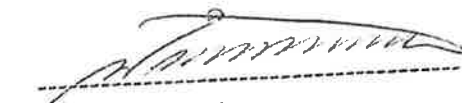
Aufwendungen, die den Wirtschaftsbetrieb betreffen sind jedoch grundsätzlich nicht zuschussfähig. Dies gilt auch für reine Instandhaltungsarbeiten an den Schießständen. Für eine abschließende Beschlussfassung müssten daher noch entsprechende Unterlagen (u. a. Pläne) vorgelegt werden, die den Umfang und die betroffenen Bereiche näher bezeichnen. In einer entsprechenden Kostenaufstellung wären die Aufwendungen für den Wirtschaftsbetrieb gesondert anzuführen.

Da eine abschließende Beschlussfassung aufgrund der fehlenden Unterlagen momentan nicht möglich ist, nimmt der Hauptausschuss den Antrag lediglich zur Kenntnis.

Gesetzliche Mitgliederzahl des Gremiums:	11
Anwesende Mitglieder einschl. Vorsitzender:	11
Fehlende Mitglieder:	0

Worüber Protokoll:


(Vorsitzender)


(Schriftführer)

**Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße"
in der Ortsgemeinde Hütschenhausen
Kreis Kaiserslautern**

**Prüfung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der Öffentlich-
keitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Beteiligung der Behörden und
Träger sonstiger Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

1. Allgemeines zum Verfahren
2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Stand: April 2019

1. Allgemeines zum Verfahren

Die Gemeinde Hütschenhausen möchte im Innenbereich der Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellen, um dort einen ehemaligen landwirtschaftlichen Betrieb einer neuen Nutzung zuzuführen. Am 05.12.2017 wurde deshalb der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan "Wohnpark an der Hauptstuhler Straße" gefasst und der Vorentwurf des Bebauungsplanes angenommen.

Vom 05.03.2018 bis 03.04.2018 wurde das frühzeitige Beteiligungsverfahren durchgeführt. In der Zeit vom 31.01.2019 bis 01.03.2019 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Dabei hatten sowohl die Behörden als auch die Öffentlichkeit Gelegenheit, sich über den Vorentwurf des Bebauungsplanes zu informieren und entsprechende Anregungen und Hinweise abzugeben.

Anschließend ist der Rücklauf der Stellungnahmen sowie deren Abwägung bzw. Berücksichtigung und Beachtung in der weiteren Planung dargestellt.

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
1.	Uniper Kraftwerke GmbH Alexander-von-Humboldt-Straße 1 45896 Gelsenkirchen	04.02.2019	keine
2.	Verkehrsverbund Rhein-Neckar GmbH B1 3-5 68159 Mannheim	04.02.2019	Hinweis
3.	Kreisverwaltung Kusel Untere Landesplanungsbehörde Trierer Straße 49-51 66869 Kusel	04.02.2019	keine
4.	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum/DLR Westpfalz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	06.02.2019	keine
5.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Erdgeschichte Niederberger Höhe 1 56077 Koblenz	06.02.2019	keine
6.	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland- Pfalz Direktion Landesarchäologie Außenstelle Speyer Kleine Pfaffengasse 10 67346 Speyer	06.02.2019	Hinweise
7.	Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH Am Neuen Markt 8 66877 Ramstein-Miesenbach	07.02.2019	keine

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
8.	Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl Kaiserstraße 49 66849 Landstuhl	07.02.2019	keine
9.	Creos Deutschland GmbH Am Zunderbaum 9 66424 Homburg	07.02.2019	keine
10.	PLEDOC Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH Gladbecker Straße 404 45326 Essen	08.02.2019	keine
11.	Deutsche Telekom Technik GmbH NL Südwest PTI 11 Pirmasenser Straße 65 67655 Kaiserslautern	15.02.2019	Hinweise
12.	Landesverband Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes Fröbelstraße 24 67433 Neustadt	15.02.2019	keine
13.	Forstamt Otterberg Otterstraße 47 67697 Otterberg	19.02.2019	keine
14.	Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V. Kirchenstraße 13 67823 Obermoschel	20.02.2019	keine
15.	Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Fischerstraße 12 67655 Kaiserslautern	21.02.2019	Hinweise
16.	Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach Rummelstraße 15 67685 Weilerbach	22.02.2019	keine
17.	Pfalzwerke Netz AG Kurfürstenstraße 29 67071 Ludwigshafen	25.02.2019	Hinweise
18.	Handelsverband Mittelrhein-Rheinhausen-Pfalz e. V. Geschäftsstelle Neustadt Festplatz 8 67433 Neustadt	28.02.2019	keine
19.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Untere Naturschutzbehörde Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	01.03.2019	Hinweise

Nr.	Träger öffentlicher Belange, Behörden	Eingang am	Anregungen und Hinweise
20.	Planungsgemeinschaft Westpfalz Bahnhofstraße 1 67655 Kaiserslautern	01.03.2019	keine
21.	Kreisverwaltung Kaiserslautern Abteilung Bauen und Umwelt Lauterstraße 8 67657 Kaiserslautern	06.03.2019	Hinweise
22.	SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versor- gungs-AG Bismarckstraße 14 67655 Kaiserslautern	14.02.2019	keine
23.	Stadtverwaltung Kaiserslautern Willy-Brandt-Platz 1 67657 Kaiserslautern	14.02.2019	keine
24.	Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach Kanalwerk Am Neuen Markt 6 66877 Ramstein-Miesenbach	01.04.2019	Hinweise

Hinweis:

Nachfolgend sind alle Stellungnahmen aus der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, die abgegeben wurden, aufgeführt. Diese wurden zum größten Teil in der Originalfassung abgedruckt und teilweise zur besseren Lesbarkeit neu zugeschnitten. Teilweise werden die Sachdarstellungen der Stellungnahmen jedoch in Kurzform dargestellt. Die Originalstellungnahmen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach eingesehen werden.

2. Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

2.1 Stellungnahme der Uniper Kraftwerke GmbH, Gelsenkirchen vom 04.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihr Schreiben vom 29.01.2019 teilen wir Ihnen mit, dass wir in der Gemeinde Hütschenhausen keine Interessen zu vertreten haben und aus diesem Grund keine Anregungen zum obigen Planentwurf vorzutragen haben.

Zu Ihrer und unserer Entlastung bitten wir Sie, uns aus der Liste der Träger öffentlicher Belange zu streichen und uns bei künftigen Planverfahren in dieser Region nicht mehr anzuschreiben.

Ihr Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.2 Stellungnahme des Verkehrsverbundes Rhein-Neckar GmbH, Mannheim vom 04.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

nach Prüfung der uns am 31.01.2019 zugesandten Unterlagen können wir Ihnen heute mitteilen, dass die VRN GmbH grundsätzlich keine Einwendungen gegen die Maßnahme hat.

Etwaige Sperrungen oder Behinderungen möchten wir Sie bitten frühzeitig mit dem Betreiber der Buslinien 142,144,148 der Firma Regionalbus Westpfalz abzusprechen.

Sollten im Zuge dieser Baumaßnahmen neue Haltestellen errichtet werden, möchten wir Sie bitten, §8 Absatz 3 Personenbeförderungsgesetz in Ihre Planungen mit einfließen zu lassen.

Für weitere Fragen zu Fördermitteln stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

https://www.vrn.de/verbund/planung/dokumente/barrierefreie_haltestellen_2016.pdf.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.3 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kusel, Untere Landesplanungsbehörde, Kusel vom 04.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Bebauungsplan der Ortsgemeinde Hütschenhausen nehmen wir wie folgt Stellung:

Es bestehen seitens des Landkreises Kusel keine Bedenken zum Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.4 Stellungnahme des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Westpfalz, Kaiserslautern vom 06.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen das vorgenannte Vorhaben bestehen seitens des Dienstleistungszentrums für den ländlichen Raum (DLR) – Westpfalz – keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.5 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Erdgeschichte, Koblenz vom 06.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

wir haben das o.a. angeführte Vorhaben zur Kenntnis genommen. Aus Sicht der Direktion Landesarchäologie –**Erdgeschichte**– bestehen hiergegen keine Bedenken. Am weiteren Verfahren nach BauGB müssen wir nicht mehr beteiligt werden.

Diese Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der **Erdgeschichte**. Besondere Stellungnahmen der Direktion Landesarchäologie/Außenstelle Speyer und der Direktion Landesdenkmalpflege Mainz bleiben vorbehalten und sind ggf. noch einzuholen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.6 Stellungnahme der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Speyer vom 06.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Festlegung unserer Belange, wie sie unter Punkt IV.7 in den Hinweisen der Textlicher Festsetzungen ihren Niederschlag gefunden haben, erklären wir uns einverstanden.

Die Auflagen und Festlegungen sind in den Bebauungsplan und die Bauausführungspläne zu übernehmen.

Wir weisen extra darauf hin, dass die Meldepflicht besonders für die Maßnahmen zur Vorbereitung der Erschließungsmaßnahmen gilt. Diese Meldepflicht liegt beim Vorhabenträger im Sinne der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur zur Durchführung von § 21, Abs. 3 DSchG, Punkt 2, sowie für die späteren Erdarbeiten beim Bauträger/ Bauherr.

Rein vorsorglich müssen wir darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet bisher nicht bekannte Kleindenkmäler (wie Grenzsteine) befinden können. Diese sind selbstverständlich zu berücksichtigen bzw. dürfen von Planierungen o.ä. nicht berührt oder von ihrem angestammten, historischen Standort entfernt werden.

Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege in Mainz zu den Baudenkmälern und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Meldepflicht für besondere Maßnahmen im Zuge der Erschließung werden zur Kenntnis genommen und redaktionell im Bebauungsplan ergänzt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.7 Stellungnahme der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH, Ramstein-Miesenbach vom 07.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

zur Aufstellung des Bebauungsplanes haben wir keine weiteren Anmerkungen und Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.8 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Landstuhl vom 07.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bossung,

gegen die uns mit obigen Schreiben vorgelegten Entwürfe der beiden Bauleitplanungen bestehen für den Zuständigkeitsbereich der VGV Landstuhl keine Bedenken und Anregungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.9 Stellungnahme der Creos Deutschland GmbH, Homburg vom 07.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,
sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 29.01.2019 teilen wir Ihnen mit, dass **KEINE** Anlagen der Creos Deutschland GmbH betroffen sind.

Die uns zur Prüfung übergebenen Unterlagen senden wir Ihnen zu unserer Entlastung zurück.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.10 Stellungnahme der PLEDOC Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH, Essen vom 08.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.

**Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich.
Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.**

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*)
- Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, dass keine Anlagen der durch die PLEDOC GmbH vertretenen Firmen betroffen sind. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.11 Stellungnahme der Deutschen Telekom Technik GmbH, NL Südwest, PTI 11, Kaiserslautern vom 15.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bossung,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der ö. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Wir möchten Sie darüber in Kenntnis setzen, dass die Telekom die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet prüft. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentcheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.

Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.

Wir bitten daher sicherzustellen, dass

- für den Ausbau des Telekommunikationsnetzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist,

- der Erschließungsträger verpflichtet wird, in Abstimmung mit uns im erforderlichen Umfang Flächen für die Aufstellung von oberirdischen Schaltgehäusen auf privaten Grundstücken zur Verfügung zu stellen und diese durch Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn, im Grundbuch kostenlos zu sichern.
- eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt,
- die geplanten Verkehrswege nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.

Für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich mindestens 6 Monate vor der Ausschreibung mit dem zuständigen Ressort Produktion Technische Infrastruktur PTI 11 Saarbrücken - 67655 Kaiserslautern - Pirmasenserstraße 65 in Verbindung setzen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Telekom weist darauf hin, dass die Planung so auszulegen ist, dass alle Versorgungsleitungen, die von ihr betroffen sind, problemlos zu erreichen sind und diese zukünftig gesichert werden. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Bestandsplan der Leitungen bei.

2.12 Stellungnahme des Landesverbandes Rheinland-Pfalz des Deutschen Wanderverbandes, Neustadt vom 15.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der im Internet zur Verfügung gestellten Planunterlagen haben wir gegen die o. g. Vorhaben keine Bedenken und bedanken uns für die Beteiligung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.13 Stellungnahme des Forstamtes Otterberg vom 19.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Frau Bossung,

bezugnehmend auf das Schreiben der igr vom 29.01.2019, Az.: jo/sl, wird seitens des Forstamts Otterberg mitgeteilt, dass nach den derzeit vorliegenden Planungen aus forstlicher Sicht keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Wohnpark an der Hauptstuhler Straße“ der Ortsgemeinde Hütschenhausen bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.14 Stellungnahme der Landes-Aktions-Gemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz e. V., Obermoschel vom 21.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Beteiligung in dem vorgenannten Verfahren danken wir.

Die LandesAktionsGemeinschaft Natur und Umwelt Rheinland-Pfalz hat keine Einwände oder Anregungen zur vorgestellten Planung.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.15 Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Kaiserslautern vom 21.02.2019

Sachbericht:

Regenwasserbewirtschaftung

Die geplante Regenwasserbewirtschaftung auf den Grundstücken sieht vor das nich. behandlungsbedürftige Niederschlagswasser auf den Grundstücken in Mulden zur Versickerung zu bringen bzw. in Zisternen zu Sammeln und Nutzen. Das Regenwasser von den öffentlichen Verkehrsflächen wird zusammen mit den Notüberläufen der Grundstücke in eine öffentliche Versickerungseinrichtung geleitet. Für diese Versickerungseinrichtung ist ein entsprechendes Wasserrechtsverfahren durchzuführen. Die entsprechenden Unterlagen sind bei der SGD Süd einzureichen.

Schmutzwasser

Die vorgelegten Unterlagen enthalten keine Aussage zur SW-Entsorgung. Nach § 57 LWG hat die Verbandsgemeinde Ramstein-Miesenbach als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung sicherzustellen, dass das in ihrem Gebiet anfallende Abwasser ordnungsgemäß beseitigt wird. Hierbei darf das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt werden (§ 55 WHG). Die Verbandsgemeinde hat die dafür erforderlichen Einrichtungen und Anlagen nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben (§ 60 WHG). Es ist zu prüfen, ob das geplante Baugebiet im bisher zugelassenen Umfang und Zweck der Gewässerbenutzung (§ 10 WHG) für die GKA Hütschenhausen enthalten ist. Ggf. ist rechtzeitig vor Umsetzung des Bebauungsplanes ein entsprechender Antrag auf Anpassung der Erlaubnis bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd einzureichen. Auf evtl. abgaberechtliche Konsequenzen einer nicht gemäß Bescheid betriebenen Einleitung wird hingewiesen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Regenwasserbewirtschaftung werden zur Kenntnis genommen. Die Einleitgenehmigung wird im Rahmen der Erschließungsplanung eingeholt und ist dort abzuarbeiten. Die Hinweise bezüglich des Schmutzwassers werden zur Kenntnis genommen. Die Schmutzwasserentsorgung im Plangebiet ist über die Leitungssysteme der Stadtwerke Ramstein-Miesenbach GmbH gewährleistet, welche im Rahmen der Offenlage ebenfalls bestätigt worden sind. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.16 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Weilerbach vom 22.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Vorlage der Entwurfsplanung des im Betreff genannten Bebauungsplanentwurfes.

Der Flächennutzungsplan 2015 der Verbandsgemeinde Weilerbach, sowie die Planungsabsichten der verbandsangehörigen Ortsgemeinden sind nach Einsichtnahme in den Planentwurf nicht betroffen.

Anregungen und Bedenken werden nicht vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.17 Stellungnahme der Pfalzwerke Netz AG, Ludwigshafen vom 25.02.2019

Sachbericht:

Guten Tag,

im Rahmen unserer Beteiligung an dem im Betreff genannten Verfahren geben wir folgende Stellungnahme ab.

Die mitgeteilte Planung berührt Belange unseres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereiches. Es bestehen keine Bedenken. Wir geben jedoch nachstehende Anregungen an Sie weiter und bitten um Berücksichtigung.

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (Teilplan 1) sind derzeit keine Versorgungseinrichtungen der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen.

Im Bereich der Externen Kompensationsmaßnahme E1 (Teilplan 2) ist derzeit die nachstehend aufgeführte Versorgungseinrichtung der Pfalzwerke Netz AG als Bestand zu berücksichtigen:

Versorgungseinrichtung
20-kV-Starkstromfreileitung, Pos. 232-00, Leitungsabschnitt Mast Nr. 202105 bis Mast Nr. 202106

Zur Information über den Bestand der o.g. Versorgungseinrichtung haben wir als Anlage einen aktuellen Planauszug unserer Bestandsdokumentation beigelegt.

Bereits an dieser Stelle weisen wir aber ausdrücklich auf folgenden Sachverhalt hin: Diese Auskunft darf nur für Planungszwecke verwendet werden. Vor Baubeginn muss unbedingt eine aktuelle Planauskunft über die Online Planauskunft der Pfalzwerke Netz AG eingeholt werden, die auf unserer Webseite (www.pfalzwerke-netz.de) zur Verfügung steht.

Zeichnerische Berücksichtigung

Zur zeichnerischen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung regen wir an, dass in der Planzeichnung, im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes, in Teilplan 2, festgesetzt werden:

- die Führung der Versorgungsleitung unter Verwendung des Planzeichens Pkt. 8 Planzeichenverordnung, Hauptversorgungsleitungen oberirdisch
- die jeweils zugehörigen Schutzstreifen der Freileitung über die Eintragung einer mit einem „Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (zu Gunsten des Betreibers) zu belastenden Fläche“, gem. Planzeichen 15.5 Anlage Planzeichenverordnung) mit einer Gesamtbreite von 20 m, Eintragung der Maßangabe 10 m jeweils beidseitig der Führung der Freileitung

Bei Bedarf können wir zu dieser Versorgungseinrichtung digitale Daten zur Verfügung stellen. Hierzu wollen Sie sich bitte mit unserer nachstehend genannten Organisationseinheit in Verbindung setzen.

Pfalzwerke Netz AG

Netzbau

Geografischer-Informations-Service

Postfach 21 73 65

67073 Ludwigshafen

Herr Griesinger

Telefon: 0621 585-2928

Telefax: 0621 585-2906

GIS-Produktion@pfalzwerke-netz.de

Textliche Berücksichtigung:

Zur textlichen Berücksichtigung dieser Versorgungseinrichtung regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter **I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen** die nachstehend in der Formatierung „Kursivschrift“ dargestellte Ergänzung zu übernehmen:

I.10 Geh-, Fahr- und Leitungsrechte

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 i. V. m. Nr. 21 BauGB)

Für die innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches bestehende 20-kV-Freileitung wird zugunsten des Betreibers ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Die im Bebauungsplan dargestellte Leitung kann Abweichungen gegenüber dem tatsächlichen Bestand aufweisen. Die tatsächliche Lage und somit auch die Leitungsrechte ergeben sich allein aus der Örtlichkeit.

Darüber hinaus regen wir an, im Textteil des Bebauungsplanes unter **III. Landespflegerische Festsetzungen** die nachstehend in der Formatierung „Kursivschrift“ dargestellte Ergänzung zu übernehmen:

III.1.2 Externe Ausgleichsmaßnahmen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

(...)

Restriktion im Schutzstreifen der 20-kV-Starkstromfreileitung:

Innerhalb des insgesamt 20 m breiten Schutzstreifens der 20-kV-Starkstromfreileitung (10 m jeweils beidseitig der Führung der Leitung) ist die Anpflanzung von Bäumen nicht zulässig. Die Anpflanzung von niedrig wachsenden Sträuchern und Gehölzen innerhalb des Schutzstreifens ist grundsätzlich zulässig.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und Mitteilung, inwieweit aufgrund unserer geäußerten Anregungen eine Anpassung der Unterlagen zum Entwurf des Bebauungsplanes vorgenommen wird.

Weiterhin bitten wir Sie, nach dem In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes, um Zusendung der rechtskräftig gewordenen Unterlagen, ausschließlich zur Verwendung in unserem Unternehmen.
Hierfür bedanken wir uns bei Ihnen bereits im Voraus.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die Pfalzwerke stellen fest, dass im Bereich der externen Kompensationsmaßnahme E1 im Teilplan 2 von ihr errichtete Versorgungsleitungen betroffen sind. Die 20 kV-Starkstromleitung auf dem Flurstück 234/3 wird durch die Kompensationsmaßnahme tangiert. Die vorgebrachten Hinweise für die zeichnerische Berücksichtigung im Bebauungsplan und in den Textlichen Festsetzungen werden nicht berücksichtigt, da nach jetzigem Kenntnisstand die im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen nicht dazu führen, dass die Stromleitung negativ beeinträchtigt wird. Da auf der Ausgleichsmaßnahme lediglich Wiesenflächen und Sträucher vorgesehen sind und diese nicht in der Lage sind, die hochstehende Leitung zu beeinflussen.

In die Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis aufgenommen, dass die externen Ausgleichsmaßnahmen nicht in den Sicherheitsbereich der Hochspannungsleitungen hineinragen dürfen und eine andere Schutzmaßnahme, außer der Anlegung einer Wiese und Sträucher nicht zulässig ist.

Hinweis:

Der Stellungnahme lag ein Lageplan bei.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

2.18 Stellungnahme des Handelsverbandes Mittelrhein-Rheinhessen-Pfalz e. V., Geschäftsstelle Neustadt vom 28.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass seitens des Verbandes gegen die vorliegende Planung derzeit keine Bedenken bestehen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.19 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Untere Naturschutzbehörde, Kaiserslautern vom 01.03.2019

Sachbericht:

Sehr geehrter Herr Mar,
nach Vorlage der vollständigen Planunterlagen, nehme ich nun wie folgt Stellung:
Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung.

Bedenken bestehen in Bezug auf die Externe Kompensationsmaßnahme.
Zunächst insoweit, als in den Textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes im vorliegenden Entwurf auf S. 12 die Externe Ausgleichsmaßnahme (III.1.2) zu unbestimmt gefasst ist.

Im Umweltbericht ist die Maßnahme auf S. 38 f als E 1: Herstellung eines Biotopkomplexes aus extensiv genutztem Grünland (Neuanlage einer artenreiche Wiese) und eines Krautsaumes auf Flurstück 2347/3 (Spesbach) mit einer Größe von 4311 m² beschrieben.
Allerdings wird hier nicht dargelegt, worin - ausgehend vom derzeitigen Zustand - die tatsächliche Aufwertung in Bezug auf die zu kompensierende Neuversiegelung von 5642 m² bestehen soll und mit welchem Anrechnungsfaktor die Maßnahme angesetzt werden kann. Dies sollte nachvollziehbar dargestellt werden.

Naturschutzfachliche Kompensationsmaßnahmen

Infolge des Inkrafttretens der Landeskompensationsverzeichnisverordnung (LKompVzVO) am 13.6.18 sind die naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen ins sogenannte Kompensationsverzeichnis einzutragen. Die damit verbundenen Verpflichtungen treffen zum Teil die Ortsgemeinde als Träger der Bauleitplanung.

Dazu folgende Erläuterungen:

Nach den Vorgaben der Verordnung müssen die erforderlichen Angaben zu Eingriff und Kompensation vom jeweiligen Träger der Bauleitplanung = Übermittlungsstelle unter Beachtung der elektronischen Vorgaben an die Untere Naturschutzbehörde = Eintragungsstelle übermittelt werden. Hierzu ist zwingend das sogenannte KomOn Service Portal = KSP zu verwenden, welches über den Webbrowser unter (<https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/>) aufgerufen wird. Die Übermittlung der Daten durch die Zulassungsbehörde erfolgt ausschließlich in diesem Portal, eine elektronische oder postalische Korrespondenz außerhalb des Portals ist nicht möglich.

Voraussetzung für die Nutzung des KSP-Portals ist Ihre Registrierung als sog. „Datenübermittler“ unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/>. Erläuterungen dazu finden Sie unter: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>

Für das Vorgehen bitten wir Folgendes zu beachten:

- Als 1. Verfahrensschritt hat die Untere Naturschutzbehörde (UNB) im Rahmen der Behördenbeteiligung ein Eingriffsobjekt mit der Kennung: EIV-1550842986424 angelegt.
- Somit können Sie die erforderlichen Daten zu Eingriff (EIV) und Kompensation (KOM) übermitteln. Melden Sie sich dazu unter <https://anmeldung.naturschutz.rlp.de/> an und rufen das Eingriffsobjekt unter Verwendung der vorgeannten Objektdaten auf.
- Die zu übermittelnden Daten sind in § 3 Abs. 1 (Teile der Beschreibung des Eingriffsobjektes) und Abs. 2 (Kompensationsbeschreibung) der LKompVzVO dargestellt. Im KSP selbst wird der Nutzer durch eine entsprechende Menüführung bei der Eintragung unterstützt.

- Sie können die Pflicht zur Datenübermittlung dem Eingriffsverursacher selbst, bzw. dem vom ihm beauftragten Planungsbüro auferlegen (nach § 4 Abs. 1 LKompVzVO), was wir bei komplexeren Eingriffen bzw. Kompensationsmaßnahmen regelmäßig empfehlen.

(Da bei einfacheren Eingriffs- und Kompensationsverfahren auch eine Übermittlung der Daten durch die Zulassungsbehörde selbst infrage kommt, ist eine Registrierung in jedem Fall sinnvoll).

Gemäß § 4 Abs. 1 LKompVzVO soll die Übermittlung der Daten mit dem **Satzungsbeschluss** abgeschlossen sein. Dies wird praktisch so gehandhabt, dass die untere Naturschutzbehörde vom Träger der Bauleitplanung benachrichtigt wird, sobald Sie die Daten in das KSP übermittelt haben. Die UNB überprüft die ordnungsgemäße Datenübermittlung und informiert den Träger der Bauleitplanung über das Prüfergebnis.

Bitte beachten Sie dass eine ordnungsgemäße Datenübermittlung als zwingende Voraussetzung für den Satzungsbeschluss gilt; ohne sie gelten die Genehmigungsunterlagen als nicht vollständig, und es kann keine Zulassung erteilt werden.

- Die Freigabe, und damit die formelle Eintragung erfolgt durch die untere Naturschutzbehörde, indem sie die korrekt eingegebenen Daten in das Kompensationsverzeichnis überführt. Danach sind die Daten öffentlich im Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung (LANIS) unter „Nachhaltige Naturschutzmaßnahmen/KomOn Kompensationskataster einsehbar. Weitere KSP-Details zu Registrierung und Anwendung finden Sie unter folgendem Link: <https://mueef.rlp.de/de/themen/naturschutz/eingriff-und-kompensation/ksp/>

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Bedenken in Bezug auf die externen Kompensationsmaßnahmen werden zur Kenntnis genommen. Die in den Textlichen Festsetzungen und im Umweltbericht beschriebenen Maßnahmen sind ausführlich beschrieben und dargelegt. Der fachliche Inhalt der externen Kompensationsmaßnahmen wird nicht verändert. Die sonstigen Hinweise bezüglich der naturschutzfachlichen Kompensationsmaßnahmen nach der Landeskompensationsverordnung Rheinland-Pfalz werden ebenfalls zur Kenntnis genommen, sind jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplans.

Eine Anpassung der Planung ist nicht erforderlich.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
 Nein-Stimmen:
 Stimmenthaltungen:

2.20 Stellungnahme der Planungsgemeinschaft Westpfalz, Kaiserslautern vom 01.03.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der Regionalen Raumordnung Westpfalz werden zu dem Planvorhaben keine Bedenken vorgetragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahmen. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.21 Stellungnahme der Kreisverwaltung Kaiserslautern, Abteilung Bauen und Umwelt, Kaiserslautern vom 06.03.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorliegenden Entwurf des o.a. Bebauungsplanes nehmen wir wie folgt Stellung:

1. Untere Landesplanungsbehörde

Die Ortsgemeinde Hütschenhausen möchte im Ortsteil Hütschenhausen im rückwärtigen Bereich der Hauptstuhler Straße die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Realisierung eines Wohnparks ermöglichen.

Der im Kreuzungsbereich der Hauptstuhler Straße in der Hauptstraße (L 356) befindliche ehemalige landwirtschaftliche Betrieb steht seit mehreren Jahren leer und soll nun einer neuen Nutzung zugeführt werden. Das ehemalige Haupthaus ist in einem sehr schlechten baulichen Zustand, sodass es abgerissen werden muss. Auch die Nebengebäude sind nicht mehr nutzbar, sodass nach Abriss aller Gebäude auf dieser Fläche eine städtebauliche Neuordnung erfolgen muss. Die nach Süden anschließenden Freiflächen sollen dabei in das Gesamtkonzept einbezogen werden, wobei die bauliche Entwicklung nicht über den bestehenden Siedlungsrand erfolgen darf, um eine Zersiedlungstendenz abzuwenden. Im nördlichen Bereich an der Hauptstraße soll eine Mischnutzung in Form zweier Gebäude mit teils gewerblichen Nutzungen (kein Einzelhandel) und Wohnbebauung entstehen, die die ehemaligen Gebäudefluchten aufgreifen. Im Süden sollen Wohnnutzungen mit freistehenden Einfamilienhäusern entstehen, um die hohe Nachfrage an Wohnraum befriedigen zu können.

Seitens der unteren Landesplanungsbehörde wurde bereits im Januar 2015 eine bauplanungsrechtliche Bewertung der städtebaulichen Entwicklungsabsichten vorgenommen. Damals wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde festgelegt, dass in einem Abstand von 40 m von dem südlich verlaufenden landwirtschaftlichen Weg ein Freibereich erhalten werden sollte, um den Übergang zum Landschaftsschutzgebiet "Landstuhler Bruch - Oberes Glantal" zu ermöglichen und zum anderen den bestehenden Siedlungsrand aufzugreifen und diesen nicht zu überschreiten. Dies ist im vorliegenden Planentwurf entsprechend berücksichtigt.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß §8 Abs. 3 BauGB im sog. Parallelverfahren geändert. Demnach ist davon auszugehen, dass der vorliegende Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein wird. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass vor Inkraftsetzung des Bebauungsplans durch die öffentliche Bekanntmachung der Satzung gemäß §10 BauGB, das Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans abgeschlossen sein muss.

2. Untere Naturschutzbehörde

Sie Stellungnahme erfolgt auf separatem Weg direkt von der Fachbehörde.

3. Brandschutztechnischer Bediensteter

Zu dem o.g. Bebauungsplan wird aus der Sicht des Brandschutzes wie folgt Stellung genommen:

- Die Landesbauordnung in der derzeit gültigen Fassung anzuwenden.
- Die Richtlinie „Flächen für die Feuerwehr“ i.V.m. DIN 14090 ist zu beachten und umzusetzen.

Die Kurvenradien sind für die Einfahrtsituation zu beachten und einzuhalten. Die Planung muss ausreichend Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr bereithalten. Die Flächen gemäß vorliegenden Planunterlagen sind entsprechend der Flächen für die Feuerwehr anzupassen. Für die Einsatzfahrzeuge ist am südlichen Ende (Höhe Hauptstuhler Straße 12A) der Planstraße ein ausreichend dimensionierter Wendehammer vorzusehen. Alternativ ist eine, für die Feuerwehr offenbare, z.B. mit Poller gesicherte, Zufahrt bzw. Ausfahrt (Flurstück 44/2 Hütschenhausen) auf den südlich grenzenden Feldweg, mit Anbindung an die Hauptstuhler Straße mit einer Breite von mind. 3,50 m, zu planen.

- Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 1 bis 3 (Fußbodenhöhe ≤ 7 m über der mittleren Geländehöhe) können (tragbare) Leitern der Feuerwehr zum Einsatz kommen.

Einer Rettungshöhe > 8 m über Geländeoberfläche in jedem Geschoss (auch der nicht Vollgeschosse) von Nutzungseinheiten bedarf der erneuten Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle. Anhand der vorgegeben Trauf- und Firsthöhen sind ggf. weitere brandschutztechnische Belange zu berücksichtigen.

- Gemäß dem Arbeitsblatt DVGW W405 ist der Löschwasserbedarf mit mind. 48 m³/h über die Dauer von 2 Stunden für Wohngebiete und mind. 96 m³/h über die Dauer von 2 Stunden für das „Mischgebiet“ anzusetzen und schriftlich nachzuweisen. Die Geschossflächenzahl ist hierbei ebenfalls zu beachten.

In Bezug auf die Umkreisregelung aus dem Arbeitsblatt W405 ist der Punkt 7 zu beachten.

Die Abstände zwischen zwei Hydranten darf nicht mehr als 140 m Straßenlänge (Abwicklung) betragen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Einfahrt und Wendemöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge im Notfall sowie die Rettungshöhe für Gebäude über 8,0 m und die Versorgung mit Löschwasser werden zur Kenntnis genommen. Diese Detailfragen sind im Rahmen des Bauantrages zu klären. Die vorgebrachten Hinweise bezüglich der Straßenbreiten im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. Die aktuelle Planung weist für die Privatstraße Straßenbreiten zwischen 3,50 m und 5,50 m aus. Zudem sind die Wendemöglichkeiten so geplant, dass Einsatzfahrzeuge und 2-achsige Müllfahrzeuge dort wenden können. Eine Änderung der Planung wird nicht vorgenommen.

Die Hinweise bezüglich der räumlichen Anordnung der Hydranten mit einem maximalen Abstand von 140 m Straßenlänge werden hier ebenfalls zur Kenntnis genommen. Dieser Hinweis ist ebenfalls nicht Teil der Bebauungsplanung und ist im Rahmen des Bauantrages zu klären. Er wird im Rahmen der Erschließungsplanung beachtet.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

2.22 Stellungnahme der SWK Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG, Kaiserslautern vom 14.02.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den oben genannten Bebauungsplan und Flächennutzungsplan bestehen von Seiten der Stadtwerke Kaiserslautern Versorgungs-AG keine grundsätzlichen Einwände.

Unsere Situation hat sich seit unserer Stellungnahme vom 15.03.2018 nicht verändert, deshalb wollen wir Sie nochmal darauf hinweisen:

„Wir beabsichtigen im Zuge der Erschließung unser Gas-Netz zu verlängern wenn eine Wirtschaftlichkeit der Maßnahme gegeben ist.

Im nördlichen Planungsbereich befinden sich zwei Gebäude die noch mit Erdgas versorgt werden, wenn es zum Abriss von diesen Gebäuden kommt, bitten wir Sie uns rechtzeitig zu informieren um den Rückbau von den Hausanschlüssen einplanen zu können.“

Wir bitten Sie, uns in die weiteren Planungen mit einzubeziehen.

Als Anlage erhalten Sie einen Planauszug mit unseren Versorgungsleitungen.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme, dass keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Die sonstigen Hinweise werden in der weiteren Erschließungsplanung berücksichtigt. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.23 Stellungnahme der Stadtverwaltung Kaiserslautern vom 14.02.2019

Sachbericht:

Es bestehen keine Bedenken.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

2.24 Stellungnahme der Verbandsgemeindeverwaltung Ramstein-Miesenbach, Kanalwerk, Ramstein-Miesenbach vom 01.04.2019

Sachbericht:

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte Frau Bossung,

wir danken für die Übersendung des o.g. Bebauungsplanes und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Wie wir Ihnen bereits in unserer Stellungnahme vom 03.04.2018 mitgeteilt hatten, ist für den bestehenden Schmutzwasserkanal an der östlichen Seite des Plangebiets ein Schutzstreifen mit einem Leitungsrecht zu belegen.

Dies ist insbesondere von Wichtigkeit, da der Kanal aufgrund seiner Lage in den Bereich des privaten Straßenkörpers fällt.

Daher füge ich den Wortlaut unserer ersten Stellungnahme nochmals mit der Bitte um entsprechende Beachtung und Berücksichtigung an.

„Derzeit besteht ein reiner Schmutzwasserkanal entlang der östlichen Seite des Plangebiets. An diesen Kanal kann die neue Bebauung angeschlossen werden. Entsprechende Übergabeschächte unmittelbar am Anschlussbereich werden dazu verpflichtend. Da der bestehende öffentliche Schmutzwasserkanal bis hinter Haus Nr. 6 Hauptstuhler Straße verlegt ist, ist auch für diese gesamte Länge eine Fläche mit dem entsprechenden Leitungsrecht zu belegen (siehe beigefügte Skizzen). Eine Schutzstreifenbreite von 4,00 m ist dabei ausreichend.“

Weitere Belange des Kanalwerks werden nicht berührt.

Prüfung und Abwägung:

Kenntnisnahme. Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht wird in der Planzeichnung noch redaktionell ergänzt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:
Nein-Stimmen:
Stimmenthaltungen:

3. Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung

Seitens der Öffentlichkeit gingen keine Stellungnahmen ein.

Gemeinderatsbeschluss

Der Gemeinderat der Gemeinde Hütschenhausen hat am ... die vorgetragenen Anregungen und Hinweise zum Bebauungsplanvorentwurf "Wohnpark Hauptstuhler Straße" geprüft und sachgerecht gegeneinander abgewogen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:

Nein-Stimmen:

Stimmenthaltungen:

Hütschenhausen, den

